

Zwangsvollstreckungsrecht

Vorlesung Zwangsvollstreckungsrecht
mit Robin Matzke

Vorliegen der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen

- Wiederholung -

1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- a) Zulässigkeit des Rechtswegs, § 13 GVG
- b) Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans
- c) Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50 ff. ZPO
- d) Prozessführungsbefugnis
- e) Rechtsschutzinteresse

2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, vgl. § 750 ZPO

- a) Titel
- b) Klausel
- c) Zustellung
- d) Antrag

3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

→ richten sich nach der Art der jeweiligen Zwangsvollstreckung, z.B. §§ 808 ff., 828 ff. ZPO

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Titel §§ 704, 794 ZPO -

- Wiederholung -

1. ZV aus Endurteilen, §§ 704, 300 I ZPO

- Erforderlich ist ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Endurteil
- Keine Endurteile sind also das Zwischenurteil gem. § 303 ZPO oder das Grundurteil, § 304 ZPO

2. ZV aus Prozessvergleichen, § 794 I Nr. 1 ZPO

- Insb. § 278 VI ZPO
- Doppelnatur: materiell-rechtlicher Vertrag nach § 779 BGB und zugleich prozessbeendende Funktion
- Beachte: Anwaltsvergleiche fallen unter § 794 I Nr. 4 b) ZPO

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
– Titel §§ 704, 794 ZPO –

- 3. Urkunden, v.a. notarielle Urkunden §§ 794 I Nr. 5, 797 II ZPO**
- Titel kraft Parteivereinbarung ohne Mitwirkung des Gerichts
 - Chancen: Schnelligkeit, Parteiautonomie
 - Risiken: Machtmissbrauch
 - Gesetzliche Lösung: Mitwirkung eines Notars als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO)
 - Folge: Erkenntnisverfahren ist überflüssig; Gerichte werden entlastet
 - Notarielle Urkunden spielen in der Praxis eine besonders wichtige Rolle!

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

– Titel §§ 704, 794 ZPO –

Voraussetzungen einer wirksamen notariellen Urkunde als Titel:

1. Anspruch ist einer vergleichweisen Regelung zugänglich (d.h. er muss disponibel sein)
2. Nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet
3. Gegenstand kann nicht der Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum sein
4. Bestimmtheit bzw. Vollstreckbarkeit (Formalisierung der ZV)
5. Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung (sog. Unterwerfungserklärung)
6. Ggf. sonstige besondere Voraussetzungen u.a. bei:
 - a) GbR, § 736 ZPO
 - b) Erbengemeinschaft, §§ 2032 ff. ZPO
 - c) Eheleuten, §§ 740 ff. ZPO

§ 488 BGB



§ 780 BGB



Bank

§§ 1191, 1192 Ia BGB

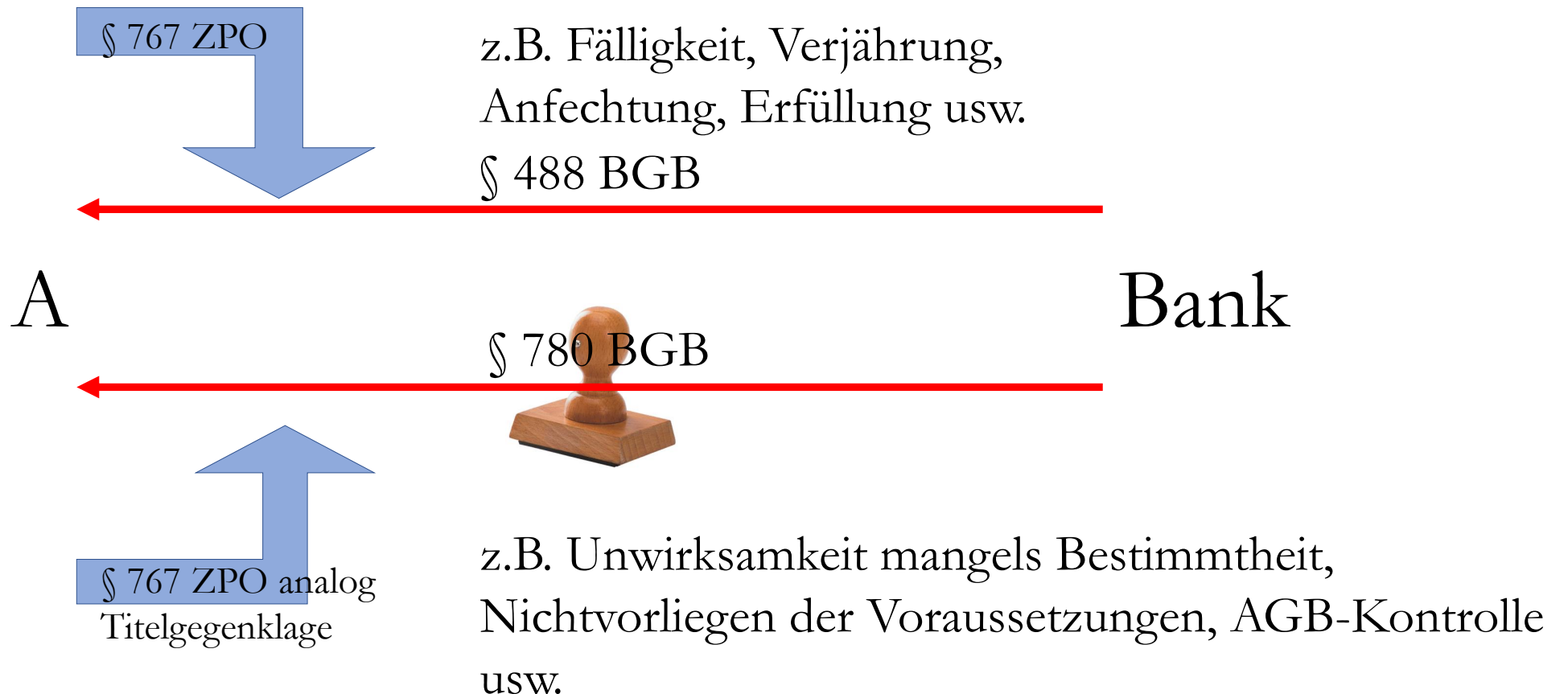


A



Rechtsbehelfe gegen den Titel
- Titelgegenklage gem. § 767 ZPO analog -

- Immer differenzieren zwischen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch und den Titel selbst!



Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

– Klausel §§ 724, 725 ZPO –

- Drei-Schritt: Erkenntnisverfahren → Klauselerteilung → Zwangsvollstreckung
- Dient dazu sicherzustellen, dass nur ein Mal vollstreckt wird
- § 724, 725 ZPO
- Zuständigkeit:
 1. Grds.: Urkundsbeamte, § 724 II ZPO
 2. Notar gem. § 797 II ZPO
- Anhörung des Schuldners nicht erforderlich, e contrario § 730

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- Klausel §§ 724, 725 ZPO -

Schleuß
Richter am Amtsgericht



Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 19.10.2015 von Amts wegen zugestellt worden.

Heidemann Jang
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen – Klausel §§ 724, 725 ZPO –

- Besondere Klauseln, v.a.:
 - § 726 II: Zug-um-Zug-Leistung (Verhinderung einer Vorleistung schon bei Klauselerteilung)
 - Titelübertragende Klausel, §§ 727 – 729 ZPO, beachte „...für und gegen...“
 - Beachte: i.R.d. § 727 muss die Rechtsnachfolge nach Rechtshängigkeit und vor Ende der Zwangsvollstreckung erfolgen
 - Gläubiger hat Anspruch auf Erlass einer Klausel nach § 727 ZPO
- Rechtsschutz:
 - **§ 768 ZPO**: Gegen die Zulässigkeit der Klauselerteilung
 - *zB: Missachtung von § 726 I*
 - **§ 732 ZPO**: Gegen Fehler formeller Art
 - *zB: Urteil wurde nicht zugestellt, sodass es nicht existiert, der Vergleich wurde nicht ordnungsgemäß protokolliert usw.*

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
– Zustellung §§ 166 ff. ZPO –

- Zustellung nach allgemeinen Vorschriften
- Zweck: Überrumpelungsschutz
- Kann mit Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgen oder aber dem Schuldner kann eine letzte Gnadenfrist eingeräumt werden

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen – Zustellung §§ 166 ff. ZPO –

Beispiel: Der Schuldner S wird in seiner Wohnung nicht angetroffen. Dafür nimmt dessen 14-jähriger Sohn, der einen reifen Eindruck macht, das Schreiben entgegen.

Lösung: § 178 I Nr. 1 ZPO → Erwachsen heißt nicht volljährig!

Beispiel: Der Gerichtsvollzieher kennt den Schuldner, da sie in demselben Tennisverein sind. Bei einer abendlichen Tennisrunde übergibt er ihm den Titel. Ist die Zustellung wirksam?

Lösung: Ja, § 177 ZPO

Beispiel: Student S lebt in einer WG. Als die Mutter eines Mitbewohners gerade putzt, klingelt der Gerichtsvollzieher und möchte S einen Titel zustellen. Die Mutter nimmt ihn entgegen. S erfährt davon erst 5 Tage später, als er den Titel zufällig auf seinem Schreibtisch findet.

Lösung: Verstoß gegen § 178 ZPO, ABER § 189 ZPO.